

Ganzjährige oder saisonale Freilandhaltung von Schafen

Zur Gewährleistung einer tierschutzkonformen Haltung von Schafen oder Ziegen gemäß § 2 Nr. 1 Tierschutzgesetz müssen Halter folgende Mindestanforderungen einhalten:

- **Witterungsschutz:** Allen Tieren muss ein Witterungsschutz zur Verfügung stehen (Platzbedarf für ein ausgewachsenes Schaf: ca. 0,5 m²). Bei anhaltenden **hochsommerlichen Temperaturen** mit intensiver Sonnenbestrahlung müssen die Tiere Schatten aufsuchen können. Bei **anhaltender winterlicher Kälte, insbesondere in Verbindung mit Nässe und Wind** müssen sich die Schafe oder die Ziegen an einen zumindest gegen Wind geschützten Ort zurückziehen können. Natürliche Schutzmöglichkeiten (z.B. dichte Hecken, Büsche oder Bäume) müssen auch im Winter bei Schnee, Regen und Wind ihre Schutzfunktion erfüllen. Unbelaubte oder einzeln stehende Bäume reichen dazu nicht aus. Windschutz kann Schafen oder Ziegen im Winter z.B. auch durch Windschutznetze oder ausreichend hoch gestapelte Strohballen geboten werden.
- **Das Ablammen** von Schafen bei winterlicher Kälte vor allem in Verbindung mit Nässe und Wind darf, da die Kältetoleranz der neugeborenen Lämmer begrenzt ist, nicht ohne besonderen Witterungsschutz erfolgen. Für die ersten 4 Lebensstage des Lammes muss der Witterungsschutz zumindest dreiseitig geschlossen, sauber, trocken, eingestreut und vor allem im Bodenbereich gegen Zugluft geschützt sein. Kann kein ausreichender Witterungsschutz angeboten werden, ist die Ablammzeit durch eine entsprechende Wahl der Deckzeit in die wärmere Jahreszeit zu verlegen. Während der Lammzeit muss die Herde vermehrt kontrolliert werden, erforderlichenfalls auch nachts.
- **Fütterung:** Grundsätzlich muss bei geschlossener Schneedecke, gefrorenem Boden oder Weiden mit spärlichem Bewuchs mit Raufutter beigefüttert werden. Dabei ist der erhöhte Energiebedarf der Tiere insbesondere bei Kälte (Winterhalbjahr) und erhöhter Leistung (z.B. säugende Muttertiere) zu berücksichtigen.
- **Wasserversorgung:** Auch im Winter muss den Schafen und Ziegen ständig freier Zugang zu Tränkwasser in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung stehen (Richtwert: 1,5 – 4 Liter Wasser pro erwachsenes Tier und Tag, säugende Muttertiere bis 18 Liter). Ist dies in Ausnahmefällen (z.B. bei starkem Frost oder im Rahme der Hüte- und Wanderschäferei) nicht möglich, sind die Tiere mindestens zweimal täglich bis zur Sättigung zu tränken. Schnee und Futterfeuchtigkeit sind kein Ersatz für Tränkwasser!
- **Schur:** Alle Wollschafe, die in der kalten Jahreszeit im Freien gehalten werden sollen, sind jährlich im Zeitraum Mitte Mai bis Ende Juni zu scheren; Ausnahme: Lämmer im ersten Lebensjahr.
- **Schlachten:** Ein warmblütiges Tier darf grundsätzlich nur geschlachtet werden, wenn es vor Beginn des Blutentzuges betäubt worden ist. Nur derjenige, der die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat, darf ein Wirbeltier töten bzw. schlachten. Personen, die berufs- bzw. gewerbsmäßig regelmäßig Tiere betäuben und töten, benötigen einen Sachkundenachweis:

Cross Compliance Hinweis:

- Betriebe, die Fördermittel der EU erhalten (Zahlungsempfänger), unterliegen besonderen Verpflichtungen. Voraussetzung für die Gewährung von Zahlungen ist die Einhaltung bestimmter rechtlicher Anforderungen (sog. Cross Compliance-Anforderungen). Dazu gehören die Einhaltung der Vorschriften, bezüglich der Kennzeichnung der Schafe, das Führen eines Bestandsregisters oder der Betriebsregistrierung. Seit dem 01.01.2007 ist auch der Tierschutz Cross Compliance relevant. Die Verpflichtungen, die sich dadurch in der Schafhaltung ergeben, leiten sich aus der EG-Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20.07.1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere ab. Die Nichteinhaltung dieser Tierschutzregelungen führen zur Kürzung der Direktzahlung.